

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Karl-Heinz Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 362a

T +49 421 361 6724

F +49 421 496 6724

E-mail

Karl-
Heinz.Kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5

Bremen, 19.12.2014

Erhöhung der Schüttfläche des DK III-Abschnittes der Blocklanddeponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.1 auf Ihren Antrag vom 20.8.2014 (Eingang) wird hiermit gemäß § 35 Abs. 3 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8 April 2013 (BGBl. I S. 734), zugelassen, dass die Schütthöhe des DK III-Abschnittes auf der Blocklanddeponie erhöht wird.

Die endgültige Schütthöhe darf 57 m NN nicht überschreiten. Sofern die Schütthöhe an einer Stelle der Deponie die Höhe von 52 m NN erreicht, ist der Genehmigungsbehörde eine erneute Bewertung der Standsicherheit der Sickerwasser-Dränageleitungen und der Höhenlagen der Dränageleitungen vorzulegen. Für die Bewertung sind Kamerabefahrungen der Rohre durchzuführen.

1.2 Für diese Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

1.	Antragsunterlagen der Grontmij GmbH vom 12.8.2014	Anlage 1
2.	Bauantrag vom 2.9.2014	Anlage 2
3.	Ergänzende Unterlagen zur Entwässerung vom 10.10.2014	Anlage 3
4.	Stellungnahme der Bundes-Netzagentur vom 8.12.2014	Anlage 4

1.3 Die Erhöhung der Schüttfläche erfolgt auf der im Lageplan mit Überhöhung, Projekt-Nr. 0961-14-004 vom 12.8.2014 gekennzeichneten Fläche (Bestandteil der Antragsunterlagen).

1.4 Für die Erhöhung der Schüttfläche gilt der mit Bescheid vom 11.11.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzte Abfallkatalog.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 31.1.1991 in Verbindung mit dem Bescheid vom 11.11.2004 in der geltenden Fassung unverändert.

2. Dieser Bescheid ergeht unter folgender Bedingung:

Der Umweltbetrieb Bremen hat innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides die in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 8.12.2014 (s. Anlage 4) genannten Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen von dem Vorhaben zu unterrichten und ihre Stellungnahmen einzuholen. Die Stellungnahmen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sollte eine oder mehrere Stellungnahmen sich gegen das Vorhaben aussprechen, ist der Schützbetrieb bis zur Klärung der Angelegenheit einzustellen.

3. Begründung: Die seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts betriebene Blocklanddeponie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.1.1991 um einen ca. 11 ha großen Deponieabschnitt der Klasse III erweitert. Die genehmigte maximale Abfalleinbauhöhe beträgt 42 m NN. Entgegen der Planung 1991 wurde die ursprünglich dem DK III-Teil zugerechnete Ablagerungsfläche im Bereich des Altteils nach Inkrafttreten der Deponieverordnung und anderer Vorschriften nunmehr wieder vollständig dem DK I-Altteil zugeordnet. Durch die Verringerung dieser Ablagerungsfläche für DK III-Abfälle um ca. 195.000 m³ ist das verfügbare Deponievolumen fast vollständig erschöpft.

Um die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle auch weiterhin zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Einlagerungshöhe von derzeit 42 m NN auf 57 m NN vorgesehen. Damit könnten ca. 230.000 m³ Volumen gewonnen werden. Die Erhöhung der Schüttfläche ist als wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.1.1991 einzustufen. Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedarf diese Änderung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde ein Plangenehmigungsverfahren durchführen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Das ist hier der Fall. Es sollen auch weiterhin die Abfälle abgelagert werden, wie bisher bereits und es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Auch an der Art der Anlieferung und des Einbaus gibt es keine Unterschiede zur bisher geübten Praxis. Im Vorwege war lediglich befürchtet worden, dass es zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf für die in der Nachbarschaft gelegenen Kleingärten, Kaisenauswohner und Anwohner kommen könnte. Hierzu hat der Planverfasser in seinen Antragsunterlagen Ausführungen gemacht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es vereinzelt für wenige Minuten zu zusätzlichen Verschattungen kommen kann. Das betrifft jedoch im Wesentlichen nur Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung bzw. freiem Gelände sowie Kleingärten. Diese werden jedoch zu diesen Zeitpunkten weder gärtnerisch genutzt. Lediglich im Frühjahr und Herbst kann es kurz vor Sonnenuntergang zu zusätzlichen Verschattungen im Bereich des nordwestlich liegenden Bauernhofes und bei einigen Kleingärten kommen, was im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme jedoch als vertretbar angesehen werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der frühere Schattenwurf vorwiegend im Winterhalbjahr auftritt und somit sowohl außerhalb der Saison als auch außerhalb der Hauptvegetationsperiode liegt.

Ebenfalls im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Umweltbetrieb hat daher am 20.8.2014 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden beteiligt:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Fachbereich Bauordnung mit Ortsamt West und Feuerwehr
- Ortsamt Blockland
- Oberflächengewässerschutz

- Grundwasserschutz
- Naturschutz
- Abfallwirtschaft
- Abfallüberwachung

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert.

Zu berücksichtigen war lediglich die Beschränkung der Einbauhöhe auf zunächst 52 m NN. Die Erhöhung des Deponieabschnittes auf eine Endhöhe von 57 m NN hat eine deutliche Zunahme der Auflast auf alle darunter liegenden Deponieteile zur Folge. Die statische Bewertung bezieht sich auf die Standsicherheit und die Haltbarkeit der Rohrleitungen unter diesen Bedingungen. Das Rohrleitungssystem stellt eine wichtige Systemkomponente des Entwässerungssystems dar. Die Belastungsfähigkeit der Rohrleitungen ist bei einer Endhöhe von 57 m NN theoretisch ausgeschöpft. Sofern die Auflast einer 52 m hohen Aufschüttung bereits zur Zerstörung der Rohrleitungen führt, sollte eine Prüfung bei Erreichen dieser Höhe erfolgen, um ggfs. die weitere Beschüttung einzustellen und das Entwässerungssystem zu ertüchtigen.

Außerdem zu berücksichtigen war die Stellungnahme der Bundes-Netzagentur vom 8.12.2014. Danach sind in dem zum Baubereich gehörenden Gebiet Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant. Diese allein verhindern zwar nicht die Errichtung hoher Bauten. Vor einem abschließenden Ausbau ist jedoch zu prüfen, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Das soll mit der Bedingung unter Nr. 2 dieses Bescheides erreicht werden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständige Behörde für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gemäß Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzuges abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 313).

Die Stilllegungsmaßnahmen einschließlich Oberflächenabdichtungssystem nach dem Stand der Technik mit 2 Dichtungskomponenten und einem Dichtungskontrollsystem und die Rekultivierung werden gemäß Deponieverordnung erfolgen und nach Ende der Ablagerungsphase mit besonderem Bescheid festgesetzt.

3. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz – BremGebBeitrG vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) i.V.m. Nr. 10.1.1 der Kostenordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

Gebühren nach 10.1.1 der UmwKostV bei Planungskosten von :	
Gebühren Fachbereich Bauordnung (Baugenehmigung) gem. Ziffer 101.01 der Kostenverordnung Bau vom 16.11.2010 (Brem.GBl. S. 707)	
Gesamt	

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Kuhn



